

Helia-Verena Daubach

Keine Zeit zu trauern ...?

Die Justiz nach 1945: Was war der Preis für ihr nahtloses Weiterfunktionieren?

Anmerkung der Schwerpunktredaktion: Mit dem folgenden Text drucken wir einen Auszug aus dem Abschlussreferat einer Tagung ab, die im August 2008 an der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem obigen Titel stattfand. Konzipiert und geleitet wurde sie von Helia-Verena Daubach, damals Leiterin der Dokumentations- und Forschungsstelle „Justiz und Nationalsozialismus“ an der Justizakademie. Mit dem Impulsreferat zum Abschluss der Tagung rief sie zum einen wesentliche Aspekte und Erkenntnisse der Tagung noch einmal stichwortartig ins Gedächtnis. Zum anderen gab sie einen – sehr persönlichen – Impuls für die nachfolgende Abschlussdiskussion und eröffnete einen geschützten Raum zur Auseinandersetzung mit der eigenen Justizvergangenheit. Vor einem überwiegend richterlichen Publikum verband Helia-Verena Daubach in ihrem Impuls die Nachgeschichte des Nationalsozialismus mit Erfahrungen aus ihrer damaligen richterlichen Praxis und stellte damit pointiert die Frage nach der Gegenwartigkeit der Vergangenheit.

Ich werde im Folgenden versuchen, die Gegenwartigkeit des zwar zeitlich Vergangenen, aber eben nicht notwendig auch emotional und psychisch Vergangenen zu benennen. Das heißt also, den Preis fassbar zu machen, den die Justiz für ihren – sagen wir es zurückhaltend – problematischen Umgang mit ihrer Vergangenheit zu leisten hat. Dabei ist es natürlich so, dass das, was wir immer mit „Justiz“ beschreiben, irgendwie aus uns allen besteht, von uns allen gebildet wird, auf uns einwirkt, etwas, von dem wir ebenso Teil wie Ursache sind. So ist dieses Vorhaben, einen Preis dingfest zu machen, notwendig subjektiv und hat etwas damit zu tun, wie ich „Justiz“ erlebe und erlebt habe. Und ist also meine Geschichte ebenso gut wie Justizgeschichte.

Ein Grund zur Trauer, der uns während der Tagung immer wieder beschäftigt hat, war die Vertreibung oder Ermordung der jüdischen Juristinnen und Juristen aus Deutschland. Die Dimension auszuloten, die der Verlust einer ganzen Generation von jüdischen Rechtswissenschaftlern für uns heute bedeutet, ist schwierig. Dieser Verlust, der das Fehlen von „Schülergenerationen“, von geistigen und leiblichen Kindern dieser Rechtsdenker in Deutschland nach sich zog, ist kaum beschreibbar. Wie sähen wohl die deutsche Rechtswissenschaft, unser Studium, unsere Universitäten und Gerichte aus, wäre es anders gewesen?

Die Vertreibung und Ermordung der jüdischen Rechtswissenschaftler und Anwälte/Anwältinnen, aber wir müssen auch die jüdischen Richter hinzunehmen, bedeutete zunächst einen menschlichen Verlust, einen Verlust von „Nächsten“. Allerdings, so hat uns Ingo Müller gezeigt, ist dies über lange Jahrzehnte von Juristinnen und Juristen nicht als Verlust erlebt worden. Als Personen wurden die Vertriebenen in Deutschland nicht betrauert. Sie sind einfach verschwunden, ein ziemlich dauerhafter Erfolg der NS-Ausgrenzungs- und Vernichtungspolitik.

Damit einher ging ein Verlust an Ideen, die von diesen Menschen vertreten wurden, von Themen, derer sie sich angenommen haben, von Innovationspotential und Kreativität, von Vielfalt. Auch dass der Wegfall dieser Themen oder Gebiete in der deutschen Rechtswissenschaft als Verlust artikuliert worden sei, kann man wohl nicht feststellen. Im Gegenteil: Die von den jüdischen Juristinnen und Juristen besonders prominent vertretenen Fächer wie Rechtssoziologie, Rechtspsychologie, Rechtstheorie und Rechtsphilosophie spielen immer noch eine marginale Rolle in der Ausbildung, noch mehr aber im Rechtsalltag.

Anders als in den USA, Kanada, Australien, Neuseeland und anderen Common Law Ländern, in denen Rechtssoziologie und Rechtspsychologie anerkannte Fächer mit durchaus guter Rückbindung an die Praxis sind, führen die Grundlagenfächer bei uns, von einem kurzen, heftigen Aufflackern in den 1960er/70er Jahren abgesehen, ein randständiges Dasein. Das ist ein erster Preis, den ich benennen möchte.

Was ist nun mit dieser Lücke. Ist sie noch da? Ich finde, Christiane Wilkes Kategorie des „Gespenstes“ hat sich bewährt: Gespenster, so Christiane Wilke, signalisieren die spürbare Präsenz von etwas Abwesendem¹ – und ich würde ergänzen, das Kribbeln des Verdrängten im Nacken ganzer Generationen von Nachkriegsjurist/innen. Die Vertriebenen, ihre Ideen, ihre Geschichte, ihre Biographien sind abwesend, sie fehlen. Aber die Lücke ist noch vorhanden, sie ist noch spürbar – durch ihre geschäftige und gespenstische Auffüllung wird diese Lücke nur umso sichtbarer: Denn nach 1945 fehlten die Juristen keineswegs, welche vor 1945 durchaus sehr kreativ gewesen waren, nur war es keine auf die Demokratie zugeschnittene Kreativität gewesen: Männer wie Larenz, Dahm, Schaffstein, Schönke, Dreher, Huber und Schmitt konnten nach 1945 nicht mehr in einem positiven, sinnstiftenden Sinne für die Demokratie kreativ und innovativ sein, denn ihre Kreativität war in die Legitimierung des Unrechtsstaats geflossen. Sie konnten allenfalls demokratische Institutionen im Sinne ihrer totalitären Einstellungen umdeuten und diese damit schleichend unterminieren, wie sie es schon einmal versucht hatten, 1933 allerdings erfolgreich.

Ich finde es vor diesem Hintergrund ein vielsagendes Symptom, dass jeder von uns „den Larenz“ kennt, der eine für das NS-Recht passende Methodenlehre entwickelt hat, Schaffstein, den „Vater der Sicherungsverwahrung“, Dreher, Bearbeiter von Nichtigkeitsbeschwerden bei der Reichsanwaltschaft, aber wahrscheinlich kaum einer von uns – es sei denn, er oder sie beschäftigt sich mit Rechtssoziologie oder juristischer Zeitgeschichte – je von Kantorowicz oder Husserl gehört hat, die in Kiel Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie lehrten, bevor Kiel als Stoßtruppfakultät von jungen aufstrebenden Nationalsozialisten wie Larenz und Dahm übernommen wurde.

Vielleicht meinen Sie, das alles sei ziemlich weit weg und im Großen und Ganzen auch ziemlich lange her. Darum möchte ich Ihnen eine persönliche Erfahrung berichten: Von 2004 bis 2005 war ich mit 50 % meiner Arbeitskraft Beisitzerin in einer Großen Strafkammer. In einem Verfahren, in dem ich nicht Berichterstatterin war, stand die Anordnung von Sicherungsverwahrung im Raum. Mich machte dieses Thema Sicherungsverwahrung unruhig, ich hätte gerne mit einem erfahrenen Kollegen über diese Unruhe gesprochen; aber die Möglichkeit, es in der Kammer offen zu diskutieren, gab es damals nicht. Ich war noch nicht lange in einer Strafkammer tätig und hatte zuvor noch nie über die Anordnung von

1 Siehe Beitrag in diesem Heft, S.278-289.

Sicherungsverwahrung mit zu entscheiden gehabt. Also bin ich in die Bibliothek, um mir einmal ganz grundsätzlich durchzulesen, was dieser Hang ist, den man da feststellen muss, woher dieser Begriff kommt, wie man ihn überhaupt feststellen kann und worauf er sich gründet.

Unter anderem las ich im Schönke/Schröder nach (damals 26. Auflage 2001), in der Kommentierung zu § 66 StGB, wo die Sicherungsverwahrung geregelt ist. Beim Aufschlagen im Schrifttum fand ich zitiert: „Mezger², Täterstrafrecht“, „L. Schäfer-Wagner-Schafheutle, Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung 1934“³ (dies ohne jede erkennbare Diskussion der historischen Tatsachen, ohne eine Distanzierung zu diesem Material, sondern zitiert wie jeder andere Aufsatz, jede andere Dissertation zum Thema auch).

Ich war verstört, als dort zum „Hang“ vor allem Folgendes zu lesen war: „*Vorzunehmen ist eine Gesamtwürdigung der Taten. Jede Einzelheit muss eine gleichartige innere Beziehung zum Wesen des Täters aufweisen, die sie als Ausfluss seines verbrecherischen Hanges erscheinen lässt* (RGSt 68, 156 mit Anmerkung Schafheutle JW 34, 1664).“ Und weiter: „...Mezger, am anderen Ort...“, „...Exner, Kriminologie, 3. Auflage 1949...“, und: „...weiter ist erforderlich, dass der Täter infolge eines auf charakterlicher Veranlagung beruhenden oder durch Übung erworbenen Hanges zur Wiederholung neigt, so RG JW 1934 mit Anmerkung Schafheutle, Deutsche Juristenzeitung 1939, Mezger, Deutsches Recht 1940 und Dreher⁴, Liegt die Sicherungsverwahrung im Sterben?, Deutsche Richterzeitung 1957.“⁵

Ich hatte mir wohl eine vor allem psychologisch begründete Erläuterung zum Wesen dieses von uns festzustellenden „Hanges“ erhofft – und fand gewissermaßen „Kernschrifttum“ der Protagonisten einer nationalsozialistischen Strafrechtspflege zitiert. Insbesondere bei den tatbestandlichen Voraussetzungen zur Verhängung der Sicherungsverwahrung wird ohne jede Diskussion oder Distanzierung zum Beispiel auf Exner⁶ mit einem Aufsatz aus der DJ 1943, 377 und Anmerkungen von Schafheutle in der JW 1934, Seiten 1664 und 1666 Bezug genommen. „Der Schönke-Schröder“ ist ein gängiger Praxiskommentar, der auch heute noch, mittlerweile in der 28. Auflage von 2010 vorliegend, rege in Gebrauch ist, ein „Klassiker“ unter den Strafrechtskommentaren. Der Begründer, Adolf Schönke, geboren 1908, war ab 1934 im Reichsjustizministerium für die Strafrechtsreform zuständig.

- 2 Edmund Mezger, geboren am 15. Oktober 1883 in Basel, verstorben am 24. März 1962 in Göppingen. Mitglied der „Akademie für Deutsches Recht“ und neben Franz Exner einer der prominentesten juristischen Vertreter der deutschsprachigen Kriminologie. 1935 schrieb er als Beitrag zu Hans Franks *Nationalsozialistischem Handbuch* die Abhandlung *Der strafrechtliche Schutz von Staat, Partei und Volk*. Er hat wesentlich die Begriffe vom „Täterstrafrecht“ und von den „Tätertypen“ entwickelt und geprägt. Der Originalaufsatz ist erschienen als Edmund Mezger, Täterstrafrecht, Deutsches Strafrecht 1 (1934), 125-135.
- 3 Josef Schafheutle (1904-1973) war nach 1933 als Regierungsrat im Reichsjustizministerium an der Ausarbeitung des politischen Strafrechts beteiligt gewesen. Auf ihn geht der maßgebliche Kommentar zum Gewohnheitsverbrechergesetz (gemeinsam mit Leopold Schäfer und Otto Wagner) zurück. Nach 1945 war Schafheutle Ministerialdirektor im Bundesjustizministerium.
- 4 Eduard Dreher, geboren am 29. April 1907 in Rockau bei Dresden, verstorben am 13. September 1996 in Bonn, war ein deutscher Jurist und hoher Ministerialbeamter in der frühen Bundesrepublik Deutschland. Zur Zeit des Nationalsozialismus war Dreher erster Staatsanwalt am Sondergericht Innsbruck und stieg in den 1960er Jahren zu einem der einflussreichsten westdeutschen Strafrechtler auf.
- 5 Alle vorangehenden Zitate und Bezugnahmen sind hier zitiert aus Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage 2001, § 66, Rn. 1 ff. und so dort nachzulesen.
- 6 Franz Exner, geboren am 9. August 1881 in Wien, verstorben am 1. Oktober 1947 in München war ein österreichisch-deutscher Kriminologe und Strafrechtler. Er zählte neben Edmund Mezger, Hans von Hentig und Gustav Aschaffenburg während der Weimarer Republik und zur Zeit des Nationalsozialismus zu den maßgeblichen Vertretern der deutschsprachigen Kriminologie.

Ich habe mich damals wirklich gefragt: Kann diese Kommentierung für mich heute eine Grundlage meines Nachdenkens darüber sein, ob ich Sicherungsverwahrung anordnen darf? Wenn das der letzte Stand ist, den unser Nachdenken über Sicherungsverwahrung erreicht hat, über ihre Legitimität und ihre Wirkungen, wenn wir 2001 offenbar unbefangen dafür Schafheutle, Mezger, Dreher, Exner zitieren können – sind wir überhaupt legitimiert, eine solche Rechtsfolge auszusprechen?⁷

Wie gesagt, es gab keine Möglichkeit, sich in der Kammer hierüber auseinanderzusetzen. Wir haben im Ergebnis die Sicherungsverwahrung angeordnet. Und ich habe mich seitdem immer wieder gefragt, ob ich eine im Ergebnis wohl richtige Entscheidung auf der völlig falschen Grundlage gefällt habe und damit selber wieder Täterin geworden bin.

Wie uns die Referate der letzten Tage wohl ohne jeden Zweifel vor Augen geführt haben, waren die „Väter“, auch unsere „Justizväter“, nach 1945 leidlich beschädigt, sie taugten als Vorbilder nicht mehr. Aber Stiefväter, Wahlväter waren nicht in Sicht. Insbesondere kamen die „anderen Juristen“, die durch ihr Leben, ihr Engagement, ihre Überzeugungen gute Väter für eine demokratische Justiz hätten sein könnten – Fritz Bauer oder Robert Kempner zum Beispiel –, hierfür kaum in Betracht. Entweder faktisch, weil sie tot waren oder emigriert, oder weil sie zwar zurückkehrten und am demokratischen Aufbau der Justiz mitarbeiteten, diese aber übertoll mit Belasteten vorfanden. Oder aber man lehnte es schlicht ab, sie als geistige Väter zu akzeptieren. So erging es Fritz Bauer, der als Nestbeschmutzer beschimpft, von seinen Kollegen schmerzhaft marginalisiert sich selbst „wie im Exil“ fühlte. Fritz Bauer war weder einflussreicher Lehrstuhlinhaber mit zahlreichen Schülern, wie zum Beispiel Carl Schmitt, Ernst Rudolf Huber, Karl Larenz oder Theodor Maunz es waren, noch hat er eigene „Schulen“ gegründet, auch keine Lehrbücher oder Kommentare geschrieben, sondern sein ganzes Lebenswerk war der strafrechtlichen Auseinandersetzung mit dem NS-Unrecht gewidmet. Er verstarb, bevor er seine vielleicht wichtigste Anklage – die gegen die an der Euthanasie-Konferenz beteiligten Juristen – erheben konnte. [...] Hier sehe ich eine große Spiegelbildlichkeit, sehe ich die Lücke, den Verlust, und das Auffüllen dieser Lücke mit etwas, dem wir kritisch, misstrauisch gegenüber stehen müssten und auf das wir uns doch unbefangen beziehen, siehe Schönke/Schröder, § 66 StGB.

Der Umgang mit der Vergangenheit findet, so Hannes Püschel, jetzt statt, findet heute statt.⁸ Und, um ein Bonmot von Watzlawick aufzugreifen: Man kann sich nicht nicht auseinandersetzen. Auch das Schweigen, auch das Bemänteln, auch das Nichtanrühren an etwas ist eine Form der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Das ist eben das besondere an diesem „Erbe“, an diesem „Vermächtnis“, dass es in der Wirklichkeit gründet und kein juristisches Konstrukt ist, das man gestalten kann, wie man will: Dieses Erbe kann man nicht ausschlagen, wir

7 Die Auseinandersetzung über die „Geschichte der Sicherungsverwahrung“, ihre Legitimation und worauf sie sich gründet, findet jedoch auch in der juristischen Kommentarliteratur statt. Eine differenzierte und umfangreiche Stellungnahme hierzu findet sich zum Beispiel in der aktuellen Ausgabe des von Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann herausgegebenen Großkommentars zum Strafgesetzbuch, dem Leipziger Kommentar, der in 2010 in 12. Auflage erschienen ist; die Kommentierung zu § 66 StGB wird von Ruth Rissing-van Saan und Jens Peglau bearbeitet.

8 Püschel in diesem Heft, S. 266–277.

entscheiden nicht allein darüber, ob wir es haben wollen oder wie wir damit umgehen wollen. Und das Erben geschieht in jeder Generation von neuem. Natürlich hat der Nachlass mittlerweile einen etwas anderen Bestand als 1945, manches ist dazu gekommen, manches vielleicht herausgefallen, aber geerbt wird!

Das führt mich zum Verhältnis von Trauerarbeit und Erinnerungsarbeit. Tobias Freimüller hat auf Grundlage seiner Ausführungen über Mitscherlich und die Diagnose „Von der Unfähigkeit zu trauern“⁹ sehr pointiert herausgestellt, dass das Ziel von Trauerarbeit jedenfalls nicht die ständig erneuerte Erinnerung sei. Wenn es das nicht ist, was ist dann das Ziel von Trauerarbeit? Macht „Trauerarbeit“ überhaupt einen Sinn oder steht sie vielleicht einer echten Erinnerungskultur eher im Wege?

Ich glaube, dass das Verhältnis von Trauerarbeit und Erinnerungsarbeit in Bezug auf das dahinter stehende Versprechen, die dahinterstehende Hoffnung, ja wahrscheinlich die dahinterstehende Überlebensnotwendigkeit, in Bezug auf das NIE WIEDER nämlich (darauf zielt ja doch alles hin, worüber wir hier reden!) das Verhältnis ist von notwendiger und hinreichender Bedingung: Ohne echte Trauerarbeit gibt es keine ernsthafte, keine wirksame Erinnerungsarbeit. Ohne echte Trauerarbeit gibt es keine verantwortungsvolle Vergegenwärtigung. Echte Trauerarbeit bedeutet für mich, den Verlust einmal wirklich zu verspüren, das was da ist, zuzulassen – und sei es den Verlust des narzisstisch besetzten Objekts, des „Führers“, in den man verliebt gewesen war, an den man sich vollkommen abgegeben hatte. Ohne eine so verstandene Trauerarbeit kann doch kein Mensch den Sinn einsehen, der darin bestehen soll, sich zu erinnern. Dieses tiefgreifende Unverständnis für den Wert, den Schutz- und Heilungscharakter von Trauern und Erinnern, zeigen ja gerade die Schlussstrichdebatte, gerade Walsers trotzstolze Selbstanklage verbunden mit dem Wunsch, von derartigen Zumutungen doch bitte verschont zu werden: Warum soll ich mich denn erinnern, wenn ich meinen Verlust gar nicht fühle, gar nicht fühlen will, wenn ich mit meiner Scham, meinem Unbehagen, meinem verletzten Stolz, meiner Verantwortung überhaupt noch nicht „zu Rande“ gekommen bin? Wer sagen kann: Ja, das ist auch in mir, und es tut mir weh darum – dessen Erinnern kann heilsam und lehrreich, ja geradezu fruchtbar werden, zukunftsgestaltend. Nur wer, statt zu erfahren, was ist, in konstruierten Selbstbildern grandioser Unversehrtheit verharren möchte, der muss sich von der Wahrheit der Vergangenheit bedroht fühlen.

Wie muss also Erinnerungskultur beschaffen sein, damit sie wirkt? Damit das immer beschworene „Nie wieder“ irgendeine Basis in der Realität hat? Oder ist es nur eine ängstliche Beschwörungsformel, an die wir uns klammern?

Bei so viel Gespenstern, so viel Verlogenheit, Instrumentalisierungen, Legenden, Gründungsmythen, Positivismuslügen und dergleichen, von denen wir hier gehört haben – und nach Christiane Wilke ist das letzte Gespenst beim BGH erst 1995 aufgetaucht,¹⁰ also quasi neulich –, können wir da wirklich davon ausgehen, wir hätten unsere Trauerarbeit als Richterinnen und Richter geleistet? Seien mit unseren beruflichen Vorvätern (und ja, bis auf ganz wenige Ausnahmen waren es Vorväter) in einem loslassenden, bewussten, gelingenden Sinne „zu Rande gekommen“?

Trauerarbeit bedeutet, Täter und Opfer tatsächlich zu betrauern! Nicht ritualisiertes Anklagen der Täter ohne Verständnis, dass ich ein potentieller Täter sein könnte, und nicht ritualisiertes Bedauern der Opfer, ohne Verständnis, dass ich

9 Freimüller, Die Unfähigkeit zu trauern. Von der Geschichte einer Diagnose, Psychosozial 31 (2008), Heft 4, S. 21-27.

10 Siehe Beitrag in diesem Heft, S. 278-289.

ein potentielles Opfer sein könnte. Trauern geht von dem Verständnis aus, dass beide Seiten vor dem Ereignis, das die Trauer auslöst, gleich sind, dass die Grenze zwischen Tätern und Opfer, zwischen Freund und Feind eben nicht angeboren ist, sondern dass Herrmann Ferse, der Essener Richter, der erst als Jude entlassen, dann deportiert und getötete wurde, und Hans Göbel, der Essener Sonderrichter, der für mehr als hundert Todesurteile in Essen verantwortlich zeichnet und nach dem Krieg in die Justiz zurückkehrte, dass diese beiden am Morgen des 7. April 1933 eben nicht als Täter und Opfer in ihren Betten aufwachten, sondern – noch – als Kollegen!

Und das ein weiterer Preis, den ich benennen möchte: Dass diese Beziehung zerstört ist und dass wir noch für viele Generationen uns als Täter und Opfer begegnen werden müssen und es uns eine besondere Leistung abverlangen wird, über diese Rollen hinauszuwachsen.

Wir müssen dazu 60 Jahre beredtes Schweigen, verlogenes Geschichtenerzählen, Mythengründen und sogar Gespenster angehen, damit das geschehen kann. Gründungsmythen der Nachkriegsjustiz gibt es zu Hauf. Lena Foljanty hat vom Entstehungsprozess einiger dieser Mythen berichtet,¹¹ die BGH-Rechtsprechung enthält zahlreiche weitere, als da sind „Ich war immer dagegen“, „Ich habe nur dem Recht gedient“, „Das habe ich nicht gewollt“, „Hätte man anders geurteilt, wäre man ins KZ gekommen“, „Der Positivismus war an allem schuld“ und so weiter.

Auf diesen Gründungsmythen baut sich viel Nachkriegsarchitektur in der Justiz auf, sie wurden lange Zeit von den Justizjuristen recht erfolgreich an den Mann gebracht: Vom Gesetz zu Art. 131 GG, der Täter als Opfer behandelt und vielleicht das eigentliche Nachkriegsentschädigungsgesetz darstellt, bis zur Positivismsthese, die unausrottbar erscheint – selbst nach Informationsveranstaltungen der Dokumentations- und Forschungsstelle für junge Richterinnen und Richter taucht sie immer wieder auf als die Frage „Ja und, die Gesetze waren doch so, was hätten sie denn machen sollen?“. Eineinhalb Stunden „Antipositivismus“-Aufklärung sind dann in der übergroßen Erleichterung, einen anderen Bösen für die Untaten der eigenen Berufssahnen ausfindig gemacht zu haben, spurlos untergegangen. Nur Gehilfe gewesen zu sein, ohne animus auctoris, die Tat höchstens als fremde, als Tat des Führers gewollt zu haben, aber nie und nimmer als eigene, für die man einstehen muss – dieser Abwehrreflex ist auch 2008 bei den „Berufsenkeln“ noch lebendig.

Wie selbstreferentiell, wie binnenorientiert war die Debatte bereits wieder auf den Juristentagen 1946 und 1949 (oder immer noch?)! Für mich spricht aus den von Lena Foljanty zitierten Äußerungen¹² die ungebrochene Orientierung der Juristinnen und Juristen an den eigenen Bedürfnissen: Wie kommt man wieder an die verlorene Macht, den eingebüßten Einfluss, das zerstörte Prestige, das verspielte Vertrauen? Ich sehe auch hierin ein fehlendes Trauern, wenigstens einmal ein Atemholen, ein Innehalten über die Ungeheuerlichkeiten, deren Zeuge oder Urheber man gewesen war. Stattdessen eine Überidentifikation mit der so sehr beschädigten, so sehr belasteten beruflichen Familie, das Krisen um die eigenen Bedürfnisse, die Blindheit für die Außenperspektive, für die „Schmerzen der anderen“, für die man immerhin (mit)verantwortlich war.

11 Siehe Foljanty, *Recht oder Gesetz. Juristische Identität und Autorität in den Naturrechtsdebatten der Nachkriegszeit*, 2013, insb. S. 19 ff.,

12 Ebd., S. 81 ff.

Könnte das ein weiterer Preis sein? Unser bis heute weitgehend binnenorientierter Umgang mit Parteien und anderen Verfahrensbeteiligten, orientiert an unseren eigenen Bedürfnissen nach Sicherheit und Kontrolle, die aus einem konstanten Gefühl des Mangels geboren sind, in dem uns die Exekutive sehr erfolgreich hält? Ist das wirklich eine gute Grundhaltung für die Profession derjenigen, die an ihren Platz gestellt sind, um es in Anlehnung an Rudolf Olden zu sagen, für die Schwachen das Schwert zu führen?

Und, als letzte Frage an Sie: Ist es denn überhaupt Zeit, diesen Preis jetzt zu benennen? Ist es nicht einfach zu spät und das ganze Gesuche nach irgendwelchen Preisen, die irgendwer in der Justiz vielleicht oder vielleicht auch nicht bezahlt hat, einfach sinnlos?

Dan Bar-On, der israelische Psychologe, der Täterkinder und Opferkinder interviewt hat und die Erfahrungen seiner Interviews mit Opferkindern in dem Buch „Legacy of Silence“ – das Vermächtnis des Schweigens, veröffentlicht hat, schreibt:

„Ich will auf diesen Seiten von einem Versuch berichten. In der ersten Generation konnte es keine Versöhnung geben. Die Täter und die Überlebenden des Holocaust konnten sich nicht wirklich gegenüberreten, weil so wenige Menschen die Vernichtung durch die Nazis überlebt hatten. Die Nachkommen der Opfer und Täter, die sich dem traumatischen Teil ihrer Familienbiographie gestellt haben, können jetzt die Möglichkeiten einer ‚sekundären Versöhnung‘ testen. Ihre Begegnung kann vielleicht einen wirklichen Diskurs fördern...“

Täterkinder? Wir doch nicht! Aber selbst wenn wir als Kinder in unseren Familien vielleicht wirklich nicht Täterkinder, Tätererben sein sollten, so sind wir eben doch, wie es hier auf der Tagung auch schon zum Ausdruck kam, „Kinder der Gesellschaft“ und als Richterinnen und Richter auch „Kinder der Justiz“. In letzterer Rolle sind wir unausweichlich Tätererben. Die Justiz als Gesamtinstitution gehört zu den großen Täterorganisationen des sogenannten Dritten Reiches. Die wenigen, wenigen Ausnahmen, die man wohl an zwei Händen abzählen kann, ändern daran nichts. Wie immer auch unsere private Biographie beschaffen sein mag, als Richterinnen und Richter, als Juristinnen und Juristen müssen wir uns unserem beruflichen Erbe stellen. Wir können nicht erben.

Dan Bar-On hat interessanterweise durch seine Interviews mit Nachkommen festgestellt, dass in den Täterfamilien ähnliche Traumata und Strukturen vererbt wurden wie in den Opferfamilien. Vor allem benennt er eine „Verschwörung des Schweigens“ – wobei hier die Besonderheit hinzukommt, dass die Elterngeneration weiß, worüber geschwiegen wird, aber die Kindergeneration oftmals nicht oder nur vage, wodurch das Schweigen noch bedrohlicher wird. Einige Teilnehmer haben das auch aus eigener Erfahrung benannt, dieses „darüber spricht man nicht“ oder „über Politik wird bei Tisch nicht gesprochen“. Als ob der Sohn über Politik hätte sprechen wollen und nicht über seinen Vater und was der erlebt und getan hat!

Dan Bar-On zeigt nun aber in seiner umfangreichen Opferforschung, dass es oft die Enkelgeneration der Holocaust-Überlebenden ist, die das Schweigen durchbrechen kann, so dass ein wirklicher Heilungseffekt eintritt. Wir heute sind die Enkelgeneration unserer Justiz- und Juristengroßväter, die Täter waren, wir stehen an Enkelposition in unserer beruflichen Ahnenreihe, die Christiane Wilke beim BGH aufgezeigt hat. Und es spricht vieles dafür, dass es auch bei den Täterkindern die Enkelgeneration ist, die die Chance hat, einen „wirklichen Dis-

kurs“ zu eröffnen, und die Chance, Heilungseffekte herbeizuführen. Natürlich haben wir die Möglichkeit, mit unseren beruflichen Großvätern zu sprechen, so ziemlich komplett verpasst. Aber sich mit ihnen und ihrem Erbe in einer Weise auseinanderzusetzen, die weder ritualhaft anklagend noch ritualhaft exkulpierend, sondern interessiert, offen, respektvoll und teilnehmend ist, diese Chance haben wir sicher.

Und darum würde es sich lohnen, dem Erbe, das auf uns gekommen ist, in der eigenen Berufsbiographie einmal nachzuspüren.

Patenterwerb und europäische Missbrauchskontrolle



Patenterwerb und Marktmachtmissbrauch

Eine Untersuchung missbräuchlicher
Verhaltensweisen anhand der Recht-
sprechung der europäischen Gerichte

Von Dr. Sebastian Volkmann

2013, 264 S., brosch., 69,- €

ISBN 978-3-8487-0457-6

(Nomos Universitätschriften – Recht,
Bd. 815)

Der Patenterwerb gerät zunehmend in den Fokus des Wettbewerbsrechts, was nicht zuletzt durch das AstraZeneca Verfahren deutlich wurde. Die Arbeit setzt sich, unter Berücksichtigung des AstraZeneca Urteils, mit Patenterwerbsstrategien auseinander und berücksichtigt sowohl kartellrechtliche Implikationen als auch wettbewerbliche Funktionen des Patentschutzes.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/20891



Nomos